

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 109 (1958)  
**Heft:** 4-5

**Artikel:** Kostenverteilung bei den Waldzusammenlegungen im Kanton Thurgau  
**Autor:** Gemperli, Linus  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-766278>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kostenverteilung bei den Waldzusammenlegungen im Kanton Thurgau

Von Linus Gemperli, Frauenfeld

Oxf. 928

Die Anforderungen, welche an ein Kostenverleger-Verfahren gestellt werden müssen, lassen sich wie folgt umschreiben:

1. Weitaus am wichtigsten ist die Forderung, daß die Kostenverteilung gerecht sein soll, d. h. die auf die Eigentümer zu verlegenden Kosten müssen *nach Maßgabe des Nutzens* verteilt werden, welcher dem einzelnen Grundeigentümer aus der Zusammenlegung erwächst.
2. Wichtig ist auch die psychologische Seite: Das Verfahren muß das Vertrauen der Korporationsmitglieder besitzen.
3. Das Verfahren sollte auch möglichst *rationell sein*, d. h. es sollte mit möglichst geringem Arbeitsaufwand die geforderten Resultate ergeben.

Das *Prinzip der gerechten Kostenverteilung* verlangt, daß der durch die Waldzusammenlegung geschaffene Nutzen bei jedem Eigentümer gewertet wird. Da die Verbesserungen auf verschiedenen Teilgebieten (Parzellierung, Parzellenform, Erschließung usw.) sich auswirken, ist es naheliegend, für jeden Faktor eine separate Bewertungsskala aufzustellen. Es ist aber nicht leicht, den Zusammenlegungserfolg auf diesen Sektoren zahlenmäßig zu erfassen, und noch schwerer fällt es, die Gewichte dieser Teilresultate gegeneinander richtig abzuwägen. Weil zur Beurteilung dieser Fragen eindeutige Grundlagen fehlen, weichen die Kostenverleger-Verfahren stark voneinander ab, und es ist schwer zu beurteilen, welches Verfahren den Anforderungen am besten gerecht wird.

Die «*Vertrauensfrage*» hängt in erster Linie davon ab, ob durch eine gewisse Schematisierung dem persönlichen Ermessen der für den Kostenverleger verantwortlichen Funktionäre die richtigen Schranken gesetzt sind; erst in zweiter Linie kommt es darauf an, ob das Kostenverteilungsschema alle in Frage kommenden Gesichtspunkte erfaßt oder ob es nur die wichtigsten Faktoren in die Rechnung einbezieht. Komplizierte Verfahren berücksichtigen möglichst viele Faktoren, wobei aber die Bewertungsskalen und vor allem die Gewichtsverteilung zwischen den einzelnen Faktoren problematisch sind und daher Mißtrauen erwecken kann; einfache Verfahren sind übersichtlicher, enthalten aber nur für die wichtigsten Faktoren ein Bewertungsschema und überlassen die Bewertung von mehr zweitrangigen Faktoren dem Ermessen des mit der Kostenverteilung betrauten Gremiums.

Die Forderung nach einem *möglichst rationellen Kostenverteilungsverfahren* stellt sich gerade heute mit einiger Dringlichkeit. Einerseits drängen die landwirtschaftlichen Kreise auf beschleunigte Durchführung der Zusammenlegungsprogramme (davon wird indirekt auch das Tempo der Waldzusammenlegung betroffen, da die Zusammenlegung von Kultur-

land und Wald jeweils gleichzeitig durchgeführt werden sollte). Andererseits besteht ein chronischer Mangel an technischem Personal für die Bearbeitung der Zusammenlegungsprojekte. Aus diesen Gründen besteht eine starke Tendenz nach Vereinfachung der Zusammenlegungsverfahren. Vereinfachungen beim Kostenverleger sind daher naheliegend, dürfen aber selbstverständlich nicht auf Kosten der Gerechtigkeit und des Vertrauens geschehen.

Die Kostenverleger-Methode bei den Waldzusammenlegungen im Kanton Zürich, wie sie Dr. Diethelm S t e i n e r beschrieben hat, gehört zu den komplizierten Verfahren. Sie benötigt umfangreiche Unterlagen: nebst den Flächenangaben und Parzellenzahlen im alten und neuen Besitzstand auch die Abtauschwerte, Parzellengrößen und Grenzlängen. Diese Angaben werden in zahlreichen und «zum Teil komplizierten Berechnungen mit reichlich problematischen Zahlen» ausgewertet. Es bleibt die Frage offen, ob nicht auch einfachere Kostenverleger den Anforderungen gerecht werden können.

Als *Beispiel eines einfachen Kostenverlegers* kann das bei den Waldzusammenlegungen im Kanton Thurgau angewendete Verfahren betrachtet werden. Es hat sich bei 9 abgeschlossenen Waldzusammenlegungen mit total 771 ha Perimeterfläche und 1,09 Mio Franken Gesamtkosten bewährt. Einsprachen ergaben sich jeweils nur in geringer Zahl. Es ist aus dem Kostenverleger-Verfahren entstanden, welches im Kanton Thurgau mit gutem Erfolg bei den Zusammenlegungen in der offenen Flur erprobt wurde.

In den Statuten der thurgauischen Zusammenlegungskorporationen sind *die Grundsätze der Kostenverteilung im Wald* in der Regel wie folgt umschrieben:

- a) Von den geometrischen Kosten, umfassend Aufnahme des alten Bestandes, Schätzungs- und Zuteilungsarbeiten und Neuvermarkung, wird ein Drittel auf die Anzahl der eingegangenen Parzellen, zwei Drittel auf die Fläche nach neuem Besitzstand verlegt.
- b) Die Straßenbau- und Entwässerungskosten werden auf die Zusammenlegungsfläche verlegt, abgestuft nach dem Nutzen, der den einzelnen Grundstücken aus diesen Anlagen erwächst.

Ganz ähnlich lauten auch die statutarischen Bestimmungen über die *Kostenverteilung im Kulturland*:

- a) Die Kosten der Güterzusammenlegung (inkl. Straßenbau) werden zu einem Drittel auf die eingegangenen Parzellen, zu zwei Dritteln auf die Bodenfläche auf der Grundlage des neuen Besitzstandes verlegt.
- b) Die Kosten der Entwässerung sind auf die daraus profitierenden Flächen zu verlegen. Wenn in einzelnen Gebieten wesentliche Unterschiede in den Erstellungskosten bestehen, wird eine Klassifikation Platz greifen.

Für Kulturland und Wald gelten in gleicher Weise die Bestimmungen über die besonderen Vor- und Nachteile:

- c) Erwachsen einzelnen Besitzern aus Zusammenlegung und Straßenbau Vorteile, die das Maß des durchschnittlichen Nutzens übersteigen, so kann diesen ein angemessener Extrabeitrag auferlegt werden. Beteiligte, deren Nutzen aus dem Unternehmen ohne Mitverschulden unter dem Mittel des Gesamterfolges steht, können in billiger Weise entlastet werden.

Eine sehr wesentliche Vereinfachung gegenüber dem Zürcher Verfahren besteht darin, daß die Kosten nur auf die Fläche nach neuem Bestand und auf die eingegangenen Parzellen verlegt werden, während der Wert der neuen Parzellen außer Betracht gelassen wird. Der mit der Zusammenlegung betraute Geometer hat demnach als Unterlagen für die Kostenverteilung einzig für jeden Besitzer die Flächenangaben nach neuem Bestand und die Zahl seiner Parzellen im alten und neuen Bestand zusammenzustellen.

Das thurgauische Kostenverleger-Schema verteilt also

- a) die Zusammenlegungskosten (exkl. Wegebau) nach Maßgabe der Fläche und des Arrondierungserfolges,  
 b) die Wegebaukosten auf die davon profitierende Fläche, abgestuft je nach Nutzen.  
 c) Besondere Vor- und Nachteile bei a) und b) können berücksichtigt werden.

Der *Arrondierungserfolg* wird nach der Anzahl der eingegangenen Parzellen bemessen, und zwar wird die Anzahl der Wirtschaftsparzellen im alten Bestand der Anzahl der Wirtschaftsparzellen gemäß Neuzuteilung gegenübergestellt, wobei allfällige Miniaturparzellen mit Bruchteilen ( $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Parzelle) eingesetzt werden. Die eingegangenen Parzellen haben einen Drittel der sogenannten geometrischen Kosten zu tragen. Die Belastung pro eingegangene Parzelle ergab bisher normalerweise 40 bis 50 Franken, während die Flächenbelastung 150 bis 200 Franken ausmachte.

Zur Erläuterung dieses Systems und seiner Auswirkungen diene folgende Gegenüberstellung:

	<i>Besitzer A</i>	<i>Besitzer B</i>
Parzellenzahl im alten Bestand	5	2
Parzellenzahl im neuen Bestand	1	1
Anzahl eingegangene Parzellen	4	1
Fläche der neuen Waldparzelle	1,00 ha	1,00 ha
Belastung durch geometrische Kosten:		
Fläche: 1,00 ha à Fr. 180.—	180.—	180.—
eingegangene Parzellen à Fr. 40.—	160.—	40.—
total	340.—	220.—

Die *Wegebaukosten* werden auf die Flächen verlegt, die von diesen Anlagen profitieren. In der Regel wird eine einheitliche Belastung pro ha normal erschlossene Fläche ermittelt (nur bei größeren Waldbesitzern geschieht die Ermittlung des Kostenanteils gegebenenfalls nach Maßgabe des Interesses an bestimmten neuen Straßen). Da der größte Teil der neuen Parzellen durch das neue Wegnetz eine «normale» Erschließung erhalten hat, kommt dieser Ansatz mit verhältnismäßig wenig Ausnahmen fast durchgehend zur Anwendung. Entlastungen durch entsprechende Reduktion der belasteten Fläche treten ein in Gebieten, in welchen die Abfuhrverhältnisse nur teilweise oder gar nicht verbessert werden konnten, so z. B. in Tobelbeständen etc. Entlastungen werden auch vorgenommen für jene Flächen, welche schon im alten Besitzstand eine gute Erschließung aufwiesen.

Der Holzvorrat oder der Bestandeswert wird nur in Extremfällen berücksichtigt in der Annahme, daß auch die jüngeren Bestände von der Neuerschließung profitieren, auch wenn sich dies in naher Zukunft noch nicht im finanziellen Ertrag auswirkt. Viel eher geben schlechte Zuwachsverhältnisse Anlaß zu Entlastungen.

Für überdurchschnittliche Vorteile oder Nachteile durch Arrondierung und Waldstraßenbau besteht gemäß den unter c) genannten Bestimmungen die Möglichkeit, Extrabeiträge zu fordern oder Entlastungen vorzunehmen. Unter dieser Rubrik können also Faktoren bewertet werden, welche das Schema unberücksichtigt ließ, z. B. die Verbesserung der Parzellenform. Da die Ausgangslage (Parzellenform im alten Besitzstand) für die meisten Eigentümer ungefähr gleich schlecht ist, und die Zusammenlegung weitgehend günstig geformte Parzellen zuteilen kann, sind solche Sonderbelastungen oder besondere Entlastungen jeweils nur in geringem Maßstab notwendig.

Die Kostenverteilung bei den thurgauischen Waldzusammenlegungen geschieht demnach anhand eines einfachen und übersichtlichen Schemas, das nur die wichtigsten Gesichtspunkte berücksichtigt und die unwichtigeren Kriterien als «übrige Vor- und Nachteile» dem Ermessen der beauftragten Funktionäre überläßt. *Charakteristisch ist die Aufteilung der zu verteilenden Restkosten in geometrische Kosten und Straßenbaukosten.*

Erweist sich ein derart einfaches Verfahren als ungenügend, so läßt es sich durch den Einbau des einen oder anderen Faktors in das Verteilungsschema erweitern. Wie weit diese Schematisierung, welche unweigerlich eine entsprechende Komplizierung mit sich bringt, getrieben werden soll, muß von der psychologischen Seite her beurteilt werden. Selbstverständlich muß jeder recht denkende Grundbesitzer das Gefühl bekommen, daß alle Beteiligten die persönlichen Vorteile aus der Zusammenlegung mehr oder weniger gleich teuer erkaufte haben. Eine gewisse Variationsbreite

dieses «Kaufpreises» muß und kann in Kauf genommen werden. *Man darf nicht außer acht lassen, daß eine Zusammenlegung ein Gemeinschaftswerk ist, bei welchem ein erhebliches Maß an Solidarität vorausgesetzt werden darf. Außerdem hilft die Allgemeinheit mit kräftigen Beiträgen mit, den Nutznießern den Kaufpreis für die Vorteile der Zusammenlegung ganz wesentlich zu ermäßigen.*

### **Résumé**

#### *Répartition des frais dans les entreprises de remaniement parcellaire de forêts du canton de Thurgovie*

Trois règles essentielles doivent être observées dans la répartition des frais d'une entreprise de remaniement de forêts:

1. Il doit être tenu compte des avantages obtenus par les propriétaires à la suite des travaux de remaniement.
2. Il est très important que le procédé de répartition admis jouisse de la confiance des membres du syndicat.
3. La méthode de répartition doit être rationnelle, c'est-à-dire qu'elle doit atteindre le but qu'elle se propose en restant simple et pratique.

Considérant la méthode appliquée dans le canton de Zurich comme relativement compliquée, l'auteur donne un exemple de méthode plus simple, telle que la pratique le canton de Thurgovie selon les principes suivants:

- a) les frais du remaniement, à l'exclusion du coût des travaux collectifs (chemins, assainissements, etc.) sont répartis à raison du tiers sur le nombre de parcelles supprimées et des deux tiers sur la surface du nouvel état.
- b) les frais de construction de chemins et d'autres travaux collectifs sont répartis sur la base de la surface de l'entreprise, en tenant compte des avantages que chaque propriétaire retire de ces travaux.
- c) L'appréciation de certains avantages ou inconvénients particuliers entre exceptionnellement en ligne de compte. Elle donne un peu plus de souplesse au système en permettant d'augmenter ou de diminuer quelque peu les participations de certains propriétaires, calculées selon les principes ci-dessus.

La méthode thurgovienne est ainsi caractérisée par le fait qu'elle répartit séparément les frais du remaniement proprement dit et ceux de la construction des chemins, qu'elle ne tient pas compte dans cette répartition de la valeur des parcelles et qu'elle laisse peu de place à l'appréciation.

Malgré sa simplicité, cette méthode semble avoir donné de bons résultats jusqu'ici, la répartition des frais ayant été effectuée selon ce procédé dans 9 entreprises du canton totalisant 771 hectares, où le nombre des réclamations a été insignifiant.